



GesSy – Zeichensprache zur synoptischen Darstellung von Gesetzesänderungen

Horst-Günter Schmolke

Unsere Zeit verliert immer mehr den Respekt vor den auf Dauer angelegten Regeln unseres Zusammenlebens. Gerade in technischen Rechtsmaterien dreht sich das Änderungskarussell besonders schnell. Wachsendes Wissen und technischer Fortschritt wecken ständig Änderungswünsche, denen die Politik sich nicht zu entziehen vermag. Der Aufbau des EG-Binnenmarktes und der dadurch ausgelöste Harmonisierungsdruck wird diese Entwicklung weiter stärken. Angesichts dieser Rahmenbedingungen fällt es schwer, die Übersicht zu behalten. Es sind deshalb Hilfsmittel gefragt, die es dem Rechtswender erlauben, sich schnell über den Änderungsstatus einer Regelung zu informieren. Bei der Lösung dieses Problems will GesSy helfen.

GesSy ist eine Zeichensprache. Der Name setzt sich aus den Anfangsbuchstaben der beiden Begriffe Ges(et)z und Sy(nopse) zusammen. Aufgabe dieser Sprache ist die platzsparende Darstellung von Gesetzesänderungen. Auf einem DIN A/4 Blatt im Hochformat können über 20 und im Querformat sogar über 30 Gesetzesänderungen übersichtlich dokumentiert werden. Angesichts seiner platzsparenden Darstellung ist GesSy auch in der Lage, EDV-mäßigen Aufarbeitungen zu mehr Übersichtlichkeit zu verhelfen.

Die Änderungslust – und die Folgen

GesSy =
Ges(et)zes) Sy(nopse)

Synopsenaufbau

Die Synopse besteht aus Kopfzeile, zwei Randspalten und den Änderungsspalten.

Kopfzeile

Die Kopfzeile enthält die Daten des Inkrafttretens der einzelnen Änderungsgesetze. Die Datumsangabe dient darüberhinaus zur Kennzeichnung des Änderungsgesetzes. Treten Änderungen mehrerer Gesetze zur gleichen Zeit in Kraft, wird die Datumsangabe durch Beifügung eines Buchstabes eindeutig ihrem Änderungsgesetz zugeordnet. Hat ein Gesetz unterschiedliche Inkrafttretenszeitpunkte, können mehrere Zeitpunkte zu einem Gesetz gehören.

Das Datum des Inkrafttretens

Randspalten

Die Randspalten dienen zur Beschreibung des jeweiligen Gesetzesinhalts der Urfassung und der geltenden Fassung. Dazu muß jeder Paragraph des Gesetzes in die änderungsrelevanten kleinsten Einheiten unterteilt werden. Maßstab hierfür ist die kleinste Regelungseinheit (Paragraph, Absatz, Satz, Halbsatz oder Ziffer), die sich nicht geändert hat. Diese Detailsicht ermöglicht eine schnelle Erfassung des Änderungspotentials einer gesetzlichen Regelung. Würde alles geändert, erübrigt sich die Detailsicht und auch ein Paragraph mit mehreren Absätzen kann als Einheit behandelt werden.

Der Gesetzesinhalt

Änderungsspalten

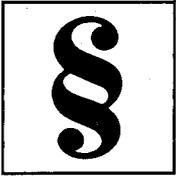
In der Breite der Inkrafttretensregelung dient die darunterliegende Spalte zur Dokumentation der Veränderungen des durch die Datumsangabe ausgewiesenen Änderungsgesetzes.

Zeichenkatalog

GesSy baut auf 11 Zeichen auf, die die typischen Gesetzesänderungen im Vergleich zur Urfassung beschreiben. Durch ihre Symbolik erklären sich die Zeichen weitgehend selbst. Zum Inkrafttretenszeitpunkt einer gesetzlichen Änderung ist die aktuelle Regelung mit der Urfassung zu vergleichen. Das Ergebnis dieses Vergleichs wird in der Änderungsspalte dokumentiert. Die Zeichen werden in zwei verschiedenen Ausprägungen verwendet. Die Statusanzeige gibt die Änderungsbilanz einer Regelung zu einem sie nicht in ihrem Regelungsgehalt berührenden Inkrafttretenszeitpunkt wieder. Die Änderungsanzeige beschränkt sich auf die Wiedergabe der durch ein bestimmtes Gesetz erfolgten Änderung. Die Änderungsanzeige ist üblicherweise mit der Jahreszahl der Änderung kenntlich gemacht. Lediglich bei Verlagerungsanzeigen mußte aus Platzgründen auf diese Angabe verzichtet werden. In diesem Fall muß das Verlagerungsjahr aus der Kopfzeile abgelesen werden.

Der Zeichenvorrat und seine Bedeutung

Ministerialrat Horst-Günter Schmolke ist stellvertretender Abteilungsleiter für Immissionsschutz im saarländischen Umweltministerium.



Das Minuszeichen

Die typischerweise bei Gesetzesänderungen auftretenden Fallgestaltungen werden durch folgende Zeichen ausgedrückt:
„-“ noch nicht geltende Regelung

Ergibt der Vergleich zwischen Urfassung und aktueller Fassung, daß eine Regelung noch nicht vorhanden ist, wird das mit einem Minuszeichen dokumentiert.

Das Pluszeichen

„+“ *Unverändert geltende Regelung*

Wird eine seit der Urfassung bestehende Regelung durch eine Änderung nicht berührt, wird das durch ein Pluszeichen gekennzeichnet.

Die Klammer

„(+“ *neu geschaffene Regelung*

Neu geschaffene Regelungen werden durch ein Pluszeichen mit Klammer ausgewiesen.

„(-“ *gestrichene Regelung*

Gestrichene Regelungen werden durch das Minuszeichen mit Klammer gekennzeichnet.

„++“ *ergänzte Regelung*

Wird eine Regelung über ihren bisherigen Regelungsgehalt hinaus ergänzt, wird das durch ein doppeltes Pluszeichen vermittelt.

Die Bedeutung von ä, z und r

„ä“ *geänderte Regelung*

Eine Änderung des bisherigen materiellen Regelungsgehalts wird durch „ä“ dokumentiert.

„z“ *geänderte Zuständigkeitsregelung*

Zuständigkeitsänderungen werden durch ein „z“ kenntlich gemacht.

„r“ *redaktionelle Änderung*

Ausschließlich redaktionell geänderte Regelungen werden durch „r“ gekennzeichnet. Redaktionelle Änderungen, die mit Ergänzungen, materiellen Änderungen oder Verlagerungen zusammenfallen, werden nicht dokumentiert.

„(+“ *neugefaßte Regelung*

Neugefaßte Regelungen werden durch Klammereinfassung gekennzeichnet. Ist mit der Neufassung keine Änderung des Regelungsgehalts verbunden, wird das durch Klammereinfassung gekennzeichnet (+). Wenn Platz gespart werden muß, insbesondere bei Statuskennzeichen, reicht dazu auch die leere Klammereinfassung (). Ist mit der Neufassung eine Änderung verbunden, wird das jeweilige Änderungszeichen durch Klammer eingefäßt.

Die Spitzklammer

„}“ *verlagerte Vorschrift*

Verlagerungen werden durch den Verlagerungspfeil ausgewiesen. Isoliert dient er als Statuskennzeichen; als Änderungskennzeichen wird er um die konkreten Verlagerungsfakten ergänzt. Wird ein Paragraph verlagert, so steht der alte Paragraph vor und der neue nach dem Verlagerungspfeil (vgl. z.B. §27)28 = § 27 in der Urfassung wird § 28). Entsprechend heißt es bei einem Absatz A1)2 Absatz 1 wird Absatz 2. Mit derselben Syntax wird auch bei der Verlagerung von Sätzen und Ziffern gearbeitet.

„◊“ *vertauschte Regelungen*

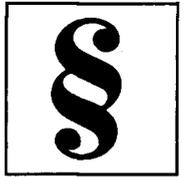
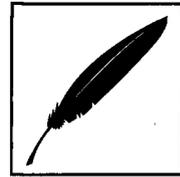
Wird die Stellung zweier Regelungen vertauscht wird das entsprechend mit Doppelpfeil gekennzeichnet.

Das Beispiel in jur-pc aktuell:
Zum Herausnehmen und Parallel-
Lesen

Die Zeichen von GesSy können beliebig kombiniert werden. Insoweit wird auf: das in jur-pc aktuell dargestellte Beispiel einer Änderungssynopse zum Bundesimmis-schutzgesetz (BImSchG) nebst Legende verwiesen, in dem eine Reihe von Kombina-tionen dargestellt und erläutert sind.

Der Einsatz von GesSy - und die
Vorteile des PC

Mit GesSy können Änderungssynopsen auf jeder Schreibmaschine hergestellt werden. Besser läßt sich natürlich mit einem Textverarbeitungssystem arbeiten. Am interessan-ten ist die Arbeit mit einer relationalen Datenbank oder Volltextretrievalssoftware. Der Verfasser arbeitet mit der PIM-Software (PIM = Personal Information. Manager) „askSam“ von North American Software. Damit läßt sich neben der Synopse ohne



Schwierigkeiten auch die Änderungen im Wortlaut nebst der amtlichen Begründung dokumentieren und schnell zugreifbar machen.

Darstellung von Änderungsbilanzen

Mit GesSy läßt sich auch die Änderungsbilanz einer Vorschrift platzsparend darstellen. Dazu verwendet man GesSy-Änderungszeichen, wobei auch Verlagerungen mit Jahreszahl gekennzeichnet werden. Die Jahreszahl dient zusätzlich zur Trennung der einzelnen Änderungen. Nur wenn die Jahreszahl einer Zahl (Verlagerungen) nachfolgt wird ein Komma eingefügt, damit die Charakteristik der zweistelligen Jahreszahl erhalten bleibt. So gibt zum Beispiel die Änderungsbilanz „ä80++86(ä)90“ darüber Auskunft, daß eine Vorschrift 1980 geändert, 1986 ergänzt und 1990 erneut geändert und neugefaßt wurde. Die Änderungsbilanz des § 27a „(+78§27)28,86(++)90“ besagt, daß § 27a eine 1978 nachträglich eingefügt Vorschrift ist, die 1986 zu § 28 und 1990 ergänzt und neugefaßt wurde.

*Eine Änderungsbilanz:
ä80++86(ä)90*

Anwendungsbeispiel Bundes-Immissionsschutzgesetz

In jur-pc aktuell ist das Beispiel einer Änderungssynopse zum Bundes-Immissionsschutzgesetz abgedruckt. Auf fünf Seiten werden die Änderungen durch 16 Gesetze, dargestellt. In einer Legende sind alle Zeichen und Zeichenkombinationen erklärt. Aus dieser Synopse ergibt sich, daß von den ursprünglich 74 Paragraphen des Bundesimmissionsschutzgesetzes zwischenzeitlich 44 von Änderungen berührt werden. Insgesamt ist die geltende Fassung in 79 Fällen ergänzt worden.

Änderungssynopse zum BImSchG

Die Ergänzungen lassen sich wie folgt spezifizieren:

- 14 neue Paragraphen,
- 18 neu Absätze,
- 15 neue Sätze,
- 11 neue Ziffern und
- 20 Ergänzungen innerhalb eines Satzes.

Drei Paragraphen wurden gestrichen. Eine Zuständigkeitsänderung zog Korrekturen an sechs Gesetzesstellen nach sich. 37 mal wurde der materielle Regelungsgehalt des Gesetzes geändert. Insgesamt überwiegen die Ergänzungen die Änderungen erheblich.

Nutzen der Synopse

Die Synopse gibt Auskunft über die wesentlichen Änderungen und den Monat ihres Inkrafttretens. In ihrem Aussagegehalt geht sie weit über die tabellarischen Änderungsübersichten hinaus, die teilweise im Sartorius (Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik) anzutreffen sind. Durch die Einordnung in Änderungskategorien sind die für die Praxis bedeutsamen materiellen Änderungen auf einen Blick herauszufinden. Dabei zeigt sich, daß nur bei einem Bruchteil der Änderungen, nämlich bei durch (ä) gekennzeichneten materiellen Änderungen des Regelungsgehalts, ein Nachschlagen im Änderungsgesetz zur Ermittlung des Änderungsinhalts erforderlich ist.

*Änderungskategorien:
Materielle Änderungen auf einen
Blick*

Folgende Anwendungsmöglichkeiten der Synopse bieten sich an:

- Sie informiert schnell über den Inkrafttretenszeitpunkt einzelner Änderungen. In dieser Funktion dürfte die Synopse insbesondere für den Verwaltungsrichter, der sich oft mit der Vergangenheit beschäftigen muß, eine nützliche Hilfe sein.
- Wer nur gelegentlich mit dem BImSchG arbeitet und noch nicht über eine aktuelle Neufassung verfügt, kann überprüfen, ob eine bestimmte Regelung geändert wurde oder nicht und ob vor der abschließenden Klärung einer Frage erst ein neuer Gesetzestext besorgt werden muß.
- Hauptnutzen der Synopse liegt in der Beantwortung der Frage, ob bisherige Rechtsprechung durch Gesetzesänderungen überholt ist oder nicht. Wer selbst erfahren hat, wie zeitraubend und mühsam die Klärung dieser Fragen durch Zurückverfolgung des Bundesgesetzblattes sein kann, wird den Vorteil einer solchen Synopse zu schätzen wissen.

*Zeitpunkt des Inkrafttretens
ermitteln*

*Aktualität von Gesetzestexten
überprüfen*

Erschließung des BGBl.



*Wichtig: Amtliche Gesetzes-
Synopsen*

Forderungen an den Gesetzgeber

Der Gesetzgeber müßte im Bundesgesetzblatt solche Hilfsmittel in amtlicher Ausführung anbieten. Bei der Änderungslust unserer Zeit ist es mit der reinen Veröffentlichungspflicht nicht mehr getan. Forderungen nach materieller Gerechtigkeit werden Utopie, wenn es schon eine Wissenschaft wird, die zu einem bestimmten Zeitpunkt geltende Rechtsnorm zu finden. In einem Rechtsstaat, für den Rechtssicherheit ein hohes Gut darstellt, erwächst aus dem häufigen Wahrnehmen der Änderungsberechtigung die Pflicht, dem Rechtsanwender auch die Hilfsmittel anzubieten, die für eine korrekte Anwendung des Rechts erforderlich sind. Es bleibt deshalb zu hoffen, daß amtlicherseits solche Synopsen wenigstens für die gängigsten Gesetze im Bundesgesetzblatt angeboten werden. Die Mehrarbeit bei einer Gesetzesänderung ist gering, der Zeitgewinn in den Verwaltungen wäre beträchtlich. Man muß sich nur einmal die Beschleunigungseffekte für die Lösung einer Vielzahl von Rechtsproblemen vergegenwärtigen, die durch eine schnelle Klärung änderungsrelevanter Fragen möglich wären.